



Satzung vom 15.02.2003
Anlage 3

08.2002

Inhaltsverzeichnis	Seite
§ 1 Name und Sitz	5
§ 2 Gewährträger/Träger	5
§ 3 Organe	6
§ 4 Verwaltungsrat	6
§ 5 Kreditausschuss	6
§ 6 Vorstand	6
§ 7 Stellvertreter	6
§ 8 Kredite und Beteiligungen	7
§ 9 Inkrafttreten der Satzung	7
Anhang	
Auszug aus dem Gesetz über die Sparkassen sowie über die Landesbank Nordrhein-Westfalen und Sparkassen- und Giroverbände (Sparkassengesetz - SpKG-)	9

Satzung

für die ~~Stadt-Sparkasse Meer (Bönnigk)~~

100 100.000 Deutscher Sparkassen Verlag - Nachdruck verboten

§ 1 Name und Sitz

(1) Die Stadt-Sparkasse Haan (Rheinl.)

mit dem Sitz in Haan

ist eine mündelsichere, dem gemeinen Nutzen dienende rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts. Sie führt ihre Geschäfte nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Erzielung von Gewinn ist nicht Hauptzweck des Geschäftsbetriebes.

(2) Im Geschäftsverkehr kann die Sparkasse die Kurzbezeichnung

Stadt-Sparkasse Haan

führen.

(3) Die Sparkasse ist Mitglied des

Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes.

(4) Die Sparkasse führt das dieser Satzung beige gedruckte Dienstsiegel.

§ 2 Gewährträger/Träger

Gewährträger, ab 19. Juli 2005 Träger der Sparkasse ist die Stadt Haan.

§ 3 Organe

Organe sind

- a) der Verwaltungsrat,
- b) der Kreditausschuss,
- c) der Vorstand.

§ 4 Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 11 weiteren Mitgliedern.

(2) Die Ausgabe von Genussrechten, die Eingehung nachrangiger Verbindlichkeiten sowie die Aufnahme von Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter und sonstiger haftender Eigenmittel bedürfen der Zustimmung des Verwaltungsrates.

§ 5 Kreditausschuss

Der Kreditausschuss besteht aus

- a) dem vorsitzenden Mitglied und
- b) 3 weiteren Mitgliedern.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus 2 Personen.

§ 7 Stellvertreter

Der Verwaltungsrat kann 1 stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen.

§ 8 Kredite und Beteiligungen

Gebiet nach § 3 der Sparkassenverordnung ist das Gebiet des Gewährträgers, ab 19. Juli 2005 das Gebiet des Trägers und *der Kreis Mettmann, die Städte Düsseldorf, Wuppertal und Solingen.*

§ 9 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 15. ~~8~~. Febr. 2003 / Tage nach ~~der Bekanntmachung~~ in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 9. Nov. 1995 außer Kraft.